

211 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe (Ausgleichsabgabegesetz) abgeändert wird ;  
Abänderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 1187 der Beilagen des Nationalrates.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstande gegenüber dem Gesetzentwurf in 1187 der Beilagen folgende Änderung beschlossen:

Z. 7 hat zu lauten:

"7. § 2 Abs. 7 hat zu lauten:

'(7) Ändern sich die für die Festsetzung des beweglichen Teilbetrages maßgeblichen Ermittlungsgrundlagen (§ 2 Abs. 4, § 3 und § 4) so weit, daß sich daraus eine Erhöhung oder Verminderung des beweglichen Teilbetrages von mehr als 15 v. H. ergibt, so ist der bewegliche Teilbetrag neu festzusetzen.'"